

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



21. Jahrgang

Zossen, 26.02.2024

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 26.02.2024

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 31.01.2024	3 - 4
Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge (Kita-Satzung) nebst Anlagen	5-15
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 in der Stadt Zossen	16
Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	17-20
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaft Nächst Neuendorf am 12.03.2024 um 18:30 Uhr in die Gaststätte Leon im OT Nächst Neuendorf	21
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaft Wünsdorf am 05.04.2024 um 17:30 Uhr, Im Bürgerhaus Wünsdorf Raum 115, 15806 Zossen OT Wünsdorf	22
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch am 05. April 2024 um 19:00 Uhr im Forsthaus Zesch, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen GT Zesch am See	23
Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Schöneiche vom 26.01.2024	24
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick/Werben zur Mitgliederversammlung am 18.01.2024	25
Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	26

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

Sitzungstermin: 31.01.2024

Beschluss Nr. Kurzinhalt

102/23 Definierung von Eignungs- und Vorrangflächen und Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

dass die Stadt Zossen keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausweist.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

010/23 Nordumfahrung Dabendorf: Beauftragung Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Fortführung des Projektes "Nordumfahrung Dabendorf" erforderliche Verkehrswertgutachten über den Bodenwert der von der Straßenbaumaßnahme beanspruchten Flurstücksteilflächen, sowie über sonstige Vermögensverluste von Eigentümern und Pächtern, beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming zu beauftragen.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

011/24 Wahlkreiseinteilung zur Kommunalwahl 2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt zur Kommunalwahl 2024 im Wahlgebiet einen Wahlkreis zu bilden.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

120/23/01 Die Teiländerung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge (Kita-Satzung) vom 22.06.2021 in Bezug auf die Erhöhung der Essengeldpauschale für die Mittagsversorgung sowie die Verpflegung bei Gastkindern zum 01.01.2024.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Teiländerung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge (Kita-Satzung) vom 22.06.2021 in Bezug auf die Erhöhung der Essengeldpauschale für die Mittagsversorgung, gemäß Anlagen zur Satzung

I.1., I.2. und I.3., sowie die Verpflegung bei Gastkindern zum 01.01.2024.

Beschluss Nr. Kurzinhalt

007/24/01 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Eiskutenberg" für das Flurstück 1572 (Flur 3, Gemarkung Wünsdorf) im OT Wünsdorf der Stadt Zossen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Befreiung von der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der unterschiedlichen Nutzungen für das Flurstück 1572 (Flur 3, Gemarkung Wünsdorf).

Beschluss Nr. Kurzinhalt

009/24 Erweiterung Tempo 30- Bereich Schöneiche

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung zu beauftragen, bei der zuständigen Behörde des Landkreis Teltow- Fläming den Ausbau des Tempo 30- Bereiches in der Lindenstraße/Kallinchener Straße in Schöneiche zu beantragen.



Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

**Satzung zur Benutzung von
Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zossen sowie zur
Erhebung und Höhe der Elternbeiträge
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und §§ 90 Abs. 1, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19) i. V. m. §§ 17, 17a, 50 ff. des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Zossen befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge entsprechend dem § 17 KitaG und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Für Kinder, deren Wohnsitz Zossen ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Zossen liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.
3. Die Kindertagesstättenplätze der Stadt Zossen stehen vorrangig den Kindern mit Hauptwohnsitz in Zossen zur Verfügung. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Stadt Zossen abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung).
4. Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:
 - a) Krippe: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - b) Kindergarten: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - c) Hort: Kinder im Grundschulalter

§ 2 Anmeldung, Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

1. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Zossen erfolgt schriftlich, unter der Nutzung der vorgegebenen Formulare, bei der Stadt Zossen.
Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Fest-

stellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zum gesetzlichen bzw. zum im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang liegen und sind auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt. Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches nach dem KitaG sind bei der Stadt Zossen zu stellen.

2. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Förderung. Hiervon erfasst ist auch die Ferienbetreuung bis zum Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe. Dieser Rechtsanspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 30 Stunden pro Woche und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Woche erfüllt. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Für schulpflichtige Kinder hat die Stadt Zossen ein bedarfsgerechtes Angebot vorzubehalten. Auch längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die vorgenannten Kriterien erfüllt sind. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Zossen (z. B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Wochenarbeitszeit und der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsumfang festgesetzt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Zossen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt durch die Stadt Zossen. Erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch alle Beteiligten ist die Aufnahme des Kindes in die Betreuung möglich. Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden muss vor Abschluss eines Betreuungsvertrages die Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde vorliegen.
4. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz. Die Wünsche der Personensorgeberechtigten werden unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis, der Belegungsdichte, des Alters des Kindes und der entsprechenden Betreuungskonzeption der Einrichtung beachtet.
5. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel, sofern die Anmeldung vorliegt, freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen und keine Geldforderungen gegen das Personenkonto aus vergangenen Betreuungsverträgen bestehen.
6. Wurde ein Kind zuvor in einer auswärtigen Kita betreut bzw. bestand mit einer anderen Gemeinde ein Vertrag über die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Gemeinde / Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen.
7. Die Aufnahme eines Krippen-, Kindergarten- und Hortkindes erfolgt gemäß § 11a KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 1 Woche sein. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfstatus besteht.
8. Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere die Vorlage des Impfausweises im Original, das Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation. Die Immunität kann durch zurückliegende Masernerkrankung durch eine Blutuntersuchung festgestellt und anhand einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 2 Nr. 2 dieser Satzung ergibt. Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung maßgebend:

- Krippe/Kindergarten:

täglicher/wöchentlicher Betreuungsumfang:

unter 6 Stunden/unter 30 Stunden,
ab 6 bis 8 Stunden/ab 30 bis 40 Stunden,
über 8 bis 9 Stunden/über 40 bis 45 Stunden,
über 9 Stunden/über 45 Stunden.

- Hort:

täglicher/wöchentlicher Betreuungsumfang:

unter 4 Stunden/unter 20 Stunden,
ab 4 bis 6 Stunden/ab 20 bis 30 Stunden,
über 6 Stunden/über 30 Stunden.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogisches Personal bzw. durch zugelassene Kindertagespflegepersonen.

2. Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kita kann im Rahmen der Eingewöhnung von zwei Wochen eine Betreuungszeit von max. 30 Stunden gewährt werden.
3. Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Änderungen des Betreuungsumfanges können durch die vorgegebenen Formulare beantragt werden. Der Rechtsanspruch wird dann gem. § 2 Nr. 2 erneut geprüft und festgestellt. Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart.
4. Veränderungen der familiären Situation, insbesondere Veränderungen der Erwerbstätigkeit, die den Rechtsanspruch verändern und somit geänderte Betreuungszeiten hervorrufen, sind der Stadt Zossen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Rechtsanspruch auf Betreuung bedingt eine Vertragsänderung.

§ 4 Entstehung der Elternbeitragspflicht und Fälligkeit

1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte der Stadt Zossen haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.
2. Die Höhe des Elternbeitrags ist den Anlagen 1.1 bis 1.3 dieser Kita-Satzung zu entnehmen. Die Kostenbeitragstabellen sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Kosten der Frühstücks- und Vesperverpflegung sind in den Elternbeiträgen enthalten. Für die Mittagsversorgung zahlen Personensorgeberechtigte eine monatliche Essengeldpauschale pro Kind gemäß der Anlage dieser Satzung.

4. Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung des § 4 Nr. 8.
5. Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.
6. Soweit gesetzlich eine Beitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Elternbeiträge erhoben. Das Essengeld nach den Elternbeitragstabellen (Anlagen) bleibt davon unberührt.
7. Die Erhebung des Elternbeitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Elternbeiträge ab dem Aufnahmetag, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
8. Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem 1. des Folgemonats ist der Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zu entrichten.
9. Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für drei Monate erhalten. Die Elternbeitragspflicht bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Frist kann ein erneuter Antrag auf Betreuung gestellt werden. In besonderen Ausnahmesituationen kann auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern von den vorgenannten Regelungen der Sätze 1 bis 3 abgewichen werden.

§ 5 Maßstab für den Elternbeitrag

1. Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - der Betreuungsart (Krippe-, Kindergarten-, Hortbetreuung),
 - dem Betreuungsumfang (Stunden pro Woche),
 - dem Einkommen der Eltern.
2. Maßstab ist das Jahresbruttoeinkommen des der Festsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Satzung sind alle Kinder einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen. Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Elternbeitragstabellen für ein Kind (Anlagen), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsankennung bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10 % gemäß nachfolgender Tabelle:

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
ab 4	70 %

4. Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsanerkennung, so hat der Elternbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Elternbeitrages vom Zeitpunkt des Ereignisses an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

§ 6 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen), alle Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitgeber gewährt, sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen,
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie z. B.: Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Existenzgründerzuschuss, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- staatliche Zuwendungen (z. B. finanzielle Unterstützung Pandemie bedingt),
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Kinderkrankengeld, Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, Elterngeld gem. § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag,
- Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltsversicherungsgesetz, dem Wehrgesetz,
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören

- Pflegeleistungen nach SGB XI,
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Unterhalt für Geschwisterkinder,

-
- Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB VIII sowie
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ein Verlustausgleich (z. B. negativ BWA) zwischen verschiedenen Einkunftsarten und ein Verlustausgleich zwischen Ehegatten ist nicht zulässig.

2. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, sofern diese sich aus einem Unterhaltstitel, einer privaten Vereinbarung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften ergeben, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 5 Nr. 3 dieser Satzung Berücksichtigung findet.
3. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 80.001 € wird entsprechend der Anlagen dieser Satzung der Höchstbeitrag pro Monat erhoben.
4. Elternbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare.
5. Bei getrennt lebenden Elternbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen beider personensorgeberechtigter Elternteile nach Maßgabe des § 4 Nr. 5 zu berücksichtigen.

§ 7 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

1. Die Elternbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
2. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach bei Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens etc., die zu einer Beitragsänderung führen, dies unverzüglich mitzuteilen und der Stadt Zossen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die höchste Einkommensstufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
3. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
4. Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - Lohnsteuerbescheinigung,

-
- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen, falls eine Lohnsteuerbescheinigung nicht vorliegt,
 - Einkommensteuerbescheid sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
5. Unaufgefordert ist jährlich, bis spätestens 31.03., der Nachweis nach § 7 Abs. 4 vorzulegen. Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist rückwirkend zum 01.01. des Beitragsjahres für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
6. Die Stadt Zossen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Zossen den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
7. Sind die Personensorgeberechtigten vom Elternbeitrag befreit, so haben sie der Stadt Zossen das Vorliegen eines der Befreiungstatbestände nachzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - als Geringverdienende vom Elternbeitrag nach § 50 Abs. 1 und 2 KitaG befreit sind.
8. Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrags für den Hort ab dem Monat, in welchem überwiegend bereits die Hortbetreuung stattfindet.

§ 8 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder zeitweilig in Kindertagesstätten der Stadt Zossen aufgenommen werden, wenn die entsprechende Betreuungskapazität vorhanden ist. Gastkinder werden täglich entsprechend des nachzuweisenden Betreuungsbedarfes in der Kindereinrichtung betreut. Die längste Betreuung für Gastkinder beträgt 30 Tage pro Jahr.

Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- bis zu 4 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 6 € pro Tag,
- 4 bis 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 8 € pro Tag,
- 6 bis 8 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 9 € pro Tag,
- 8 bis 9 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 10 € pro Tag und
- über 9 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 11 € pro Tag erhoben wird.

Kinder im Hortbereich werden wie folgt berechnet:

- bis zu 2 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 3 € pro Tag,
- 2 bis 4 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 5 € pro Tag,
- 4 bis 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 6 € pro Tag,
- über 6 Stunden wird ein Beitrag in Höhe von 7 € pro Tag erhoben.

Für die Verpflegung eines Gastkindes wird zusätzlich ein Essengeld in Höhe von 2,25 € pro Tag erhoben.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

1. Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
2. Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
4. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den personenbezogenen Daten sind die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Zweite Kapitel SGB X (Schutz der Sozialdaten) und das vierte Kapitel des SGB VIII und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen vom 01.04.2006 und ihre Änderungen außer Kraft.

Zossen, den 01.02.2024



.....
Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1.1 bis 1.3 einschließlich Festsetzung Essengeldpauschale

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Zossen (Beitragstabelle)

I.1. Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren

Jahresbruttoeinkommen			Betreuungszeit				
			unter 6 h/ Tag; unter 30 h/ Woche	ab 6 bis 8 h/ Tag; ab 30 bis 40 h/ Woche	über 8 bis 9 h/ Tag; 40 bis 45 h/ Woche	über 9 h/ Tag; über 45 h/ Woche	
			EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	
ab 29.001	bis		30.000	62	69	76	91
ab 30.001	bis		31.000	67	74	82	98
ab 31.001	bis		32.000	69	77	84	101
ab 32.001	bis		33.000	71	79	87	105
ab 33.001	bis		34.000	73	82	90	108
ab 34.001	bis		35.000	76	84	92	111
ab 35.001	bis		36.000	81	90	99	119
ab 36.001	bis		37.000	83	93	102	122
ab 37.001	bis		38.000	86	95	105	125
ab 38.001	bis		39.000	88	98	107	129
ab 39.001	bis		40.000	90	100	110	132
ab 40.001	bis		41.000	96	107	117	141
ab 41.001	bis		42.000	98	109	120	144
ab 42.001	bis		43.000	101	112	123	148
ab 43.001	bis		44.000	103	114	126	151
ab 44.001	bis		45.000	105	117	129	154
ab 45.001	bis		46.000	112	124	137	164
ab 46.001	bis		47.000	114	127	140	168
ab 47.001	bis		48.000	117	130	143	171
ab 48.001	bis		49.000	119	132	146	175
ab 49.001	bis		50.000	122	135	149	178
ab 50.001	bis		51.000	129	143	157	188
ab 51.001	bis		52.000	131	146	160	192
ab 52.001	bis		53.000	134	148	163	196
ab 53.001	bis		54.000	136	151	166	200
ab 54.001	bis		55.000	139	154	169	203
ab 55.001	bis		56.000	146	162	179	214
ab 56.001	bis		57.000	149	165	182	218
ab 57.001	bis		58.000	151	168	185	222
ab 58.001	bis		59.000	154	171	188	226
ab 59.001	bis		60.000	157	174	191	230
ab 60.001	bis		61.000	165	183	201	242
ab 61.001	bis		62.000	167	186	205	246
ab 62.001	bis		63.000	170	189	208	249
ab 63.001	bis		64.000	173	192	211	253
ab 64.001	bis		65.000	176	195	215	257
ab 65.001	bis		66.000	184	205	225	270
ab 66.001	bis		67.000	187	208	228	274
ab 67.001	bis		68.000	190	211	232	278
ab 68.001	bis		69.000	193	214	235	282
ab 69.001	bis		70.000	195	217	239	286
ab 70.001	bis		71.000	204	227	250	300
ab 71.001	bis		72.000	207	230	253	304
ab 72.001	bis		73.000	210	234	257	308
ab 73.001	bis		74.000	213	237	260	313
ab 74.001	bis		75.000	216	240	264	317
ab 75.001	bis		76.000	226	251	276	331
ab 76.001	bis		77.000	229	254	280	335
ab 77.001	bis		78.000	232	257	283	340
ab 78.001	bis		79.000	235	261	287	344
ab 79.001	bis		80.000	238	264	290	348
	ab		80.001 *	246	273	300	360

* = Mindest- bzw. Höchstbetrag

**II. Essengeldpauschale
für die Mittagsversorgung:
45,00 EUR/Monat**

I.2. Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahren bis Schuleintritt

Jahresbruttoeinkommen				Betreuungszeit			
				unter 6 h/ Tag; unter 30 h/ Woche	ab 6 bis 8 h/ Tag; ab 30 bis 40 h/ Woche	über 8 bis 9 h/ Tag; 40 bis 45 h/ Woche	über 9 h/ Tag; über 45 h/ Woche
				EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat
ab 29.001	bis	30.000	50	56	61	73	
ab 30.001	bis	31.000	53	59	65	78	
ab 31.001	bis	32.000	55	61	67	80	
ab 32.001	bis	33.000	56	63	69	83	
ab 33.001	bis	34.000	58	65	71	85	
ab 34.001	bis	35.000	60	67	73	88	
ab 35.001	bis	36.000	63	70	77	93	
ab 36.001	bis	37.000	65	72	79	95	
ab 37.001	bis	38.000	67	74	82	98	
ab 38.001	bis	39.000	68	76	84	100	
ab 39.001	bis	40.000	70	78	86	103	
ab 40.001	bis	41.000	74	82	90	108	
ab 41.001	bis	42.000	76	84	92	111	
ab 42.001	bis	43.000	77	86	95	114	
ab 43.001	bis	44.000	79	88	97	116	
ab 44.001	bis	45.000	81	90	99	119	
ab 45.001	bis	46.000	85	94	104	124	
ab 46.001	bis	47.000	87	96	106	127	
ab 47.001	bis	48.000	89	98	108	130	
ab 48.001	bis	49.000	90	100	110	133	
ab 49.001	bis	50.000	92	103	113	135	
ab 50.001	bis	51.000	96	107	118	141	
ab 51.001	bis	52.000	98	109	120	144	
ab 52.001	bis	53.000	100	111	122	147	
ab 53.001	bis	54.000	102	113	125	150	
ab 54.001	bis	55.000	104	116	127	152	
ab 55.001	bis	56.000	108	120	132	159	
ab 56.001	bis	57.000	110	123	135	162	
ab 57.001	bis	58.000	112	125	137	165	
ab 58.001	bis	59.000	114	127	140	167	
ab 59.001	bis	60.000	116	129	142	170	
ab 60.001	bis	61.000	121	134	148	177	
ab 61.001	bis	62.000	123	136	150	180	
ab 62.001	bis	63.000	125	139	152	183	
ab 63.001	bis	64.000	127	141	155	186	
ab 64.001	bis	65.000	129	143	157	189	
ab 65.001	bis	66.000	134	149	163	196	
ab 66.001	bis	67.000	136	151	166	199	
ab 67.001	bis	68.000	138	153	168	202	
ab 68.001	bis	69.000	140	155	171	205	
ab 69.001	bis	70.000	142	158	173	208	
ab 70.001	bis	71.000	147	163	180	216	
ab 71.001	bis	72.000	149	166	182	219	
ab 72.001	bis	73.000	151	168	185	222	
ab 73.001	bis	74.000	157	174	191	230	
ab 74.001	bis	75.000	159	176	194	233	
ab 75.001	bis	76.000	161	179	196	236	
ab 76.001	bis	77.000	166	185	203	244	
ab 77.001	bis	78.000	168	187	206	247	
ab 78.001	bis	79.000	171	190	209	250	
ab 79.001	bis	80.000	176	196	216	259	
	ab	80.001 *	178	198	218	261	

* = Mindest- bzw. Höchstbetrag

**II. Essengeldpauschale
für die Mittagsversorgung:
45,00 EUR/Monat**

I.3. Elternbeiträge für Kinder im Grundschulalter (Hort)

Jahresbruttoeinkommen			Betreuungszeit			
			unter 4 h/ Tag; unter 20 h/ Woche	ab 4 bis 6 h/ Tag; ab 20 bis 30 h/ Woche	über 6 h/ Tag; über 30 h/ Woche	
			EUR/Monat	EUR/Monat	EUR/Monat	
ab 29.001	bis		30.000	36	40	44
ab 30.001	bis		31.000	37	42	46
ab 31.001	bis		32.000	39	44	48
ab 32.001	bis		33.000	40	45	49
ab 33.001	bis		34.000	42	46	51
ab 34.001	bis		35.000	43	48	52
ab 35.001	bis		36.000	44	49	54
ab 36.001	bis		37.000	46	51	56
ab 37.001	bis		38.000	47	52	58
ab 38.001	bis		39.000	48	54	59
ab 39.001	bis		40.000	50	55	61
ab 40.001	bis		41.000	51	57	62
ab 41.001	bis		42.000	53	59	65
ab 42.001	bis		43.000	54	60	66
ab 43.001	bis		44.000	55	62	68
ab 44.001	bis		45.000	57	63	69
ab 45.001	bis		46.000	58	64	71
ab 46.001	bis		47.000	60	67	73
ab 47.001	bis		48.000	61	68	75
ab 48.001	bis		49.000	63	70	77
ab 49.001	bis		50.000	64	71	78
ab 50.001	bis		51.000	65	72	80
ab 51.001	bis		52.000	67	75	82
ab 52.001	bis		53.000	69	76	84
ab 53.001	bis		54.000	70	78	86
ab 54.001	bis		55.000	71	79	87
ab 55.001	bis		56.000	73	81	89
ab 56.001	bis		57.000	75	83	92
ab 57.001	bis		58.000	76	85	93
ab 58.001	bis		59.000	78	86	95
ab 59.001	bis		60.000	79	88	96
ab 60.001	bis		61.000	81	90	99
ab 61.001	bis		62.000	83	92	101
ab 62.001	bis		63.000	84	93	103
ab 63.001	bis		64.000	85	95	104
ab 64.001	bis		65.000	88	98	107
ab 65.001	bis		66.000	89	99	109
ab 66.001	bis		67.000	90	101	111
ab 67.001	bis		68.000	92	102	112
ab 68.001	bis		69.000	93	104	114
ab 69.001	bis		70.000	96	106	117
ab 70.001	bis		71.000	97	108	119
ab 71.001	bis		72.000	98	109	120
ab 72.001	bis		73.000	100	111	122
ab 73.001	bis		74.000	101	112	124
ab 74.001	bis		75.000	104	116	127
ab 75.001	bis		76.000	105	117	129
ab 76.001	bis		77.000	107	119	130
ab 77.001	bis		78.000	108	120	132
ab 78.001	bis		79.000	109	122	134
ab 79.001	bis		80.000	111	124	136
	ab		80.001 *	113	125	138

* = Mindest- bzw. Höchstbetrag

**II. Essengeldpauschale
für die Mittagsversorgung:
45,00 EUR/Monat**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 in der Stadt Zossen

hier: Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte (Listenauszüge)
Landkreis Teltow – Fläming, zum Stichtag 01.01.2024

Gemäß § 12 (3) der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl.II/10, Nr. 27) werden die Bodenrichtwerte für die Dauer eines Monats öffentlich vom

27. Februar 2024 bis 27. März 2024 (jeweils einschließlich)

in der Stadt Zossen, Bürgerbüro während folgender Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Di	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Mi	nur Termine nach Vereinbarung
Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	nur Termine nach Vereinbarung
Sa	8.00 - 12.00 Uhr (nur 1. und 3. Sa im Monat)

Die Offenlegung der Bodenrichtwerte erfolgt in Listenform.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter BORIS Land Brandenburg durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2024 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2024 zur Verfügung.

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Hinweis zur Bekanntmachung der Achten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 16. Januar 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 14. Februar 2024 im Amtsblatt für Brandenburg, 2024, Nr. 6, Seite 87, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 15. Februar 2024 in Kraft getreten. Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Achte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 16. Januar 2024

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Achten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Landkreises Oberhavel, der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, des Amtes Nennhausen, der Gemeinden Birkenwerder, Großbeeren und Kolkwitz sowie der Städte Neuruppin, Ketzin/Havel, Mittenwalde, Nauen, Teltow und Zossen sowie der Verbandsgemeinde Liebenwerda zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Achte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg
Vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der

Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Märkische Heide
29. Gemeinde Michendorf
30. Gemeinde Mühlenbecker Land
31. Gemeinde Nuthetal
32. Gemeinde Oberkrämer
33. Gemeinde Panketal
34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
35. Gemeinde Schipkau
36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
37. Gemeinde Schönwalde-Glien
38. Gemeinde Schorfheide
39. Gemeinde Schwielowsee

-
40. Gemeinde Tauche
 41. Gemeinde Uckerland
 42. Gemeinde Waltersdorf
 43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
 44. Gemeinde Wustermark
 45. Gemeinde Zeuthen
 46. Landeshauptstadt Potsdam
 47. Landkreis Oberhavel
 48. Stadt Altlandsberg
 49. Stadt Angermünde
 50. Stadt Bad Belzig
 51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
 52. Stadt Beelitz
 53. Stadt Bernau bei Berlin
 54. Stadt Brandenburg an der Havel
 55. Stadt Cottbus/Chósebuz
 56. Stadt Doberlug-Kirchhain
 57. Stadt Eisenhüttenstadt
 58. Stadt Falkensee
 59. Stadt Friedland
 60. Stadt Fürstenberg/Havel
 61. Stadt Großräschen
 62. Stadt Guben
 63. Stadt Hohen Neuendorf
 64. Stadt Ketzin Havel
 65. Stadt Königs Wusterhausen
 66. Stadt Kremmen
 67. Stadt Kyritz
 68. Stadt Lauchhammer
 69. Stadt Luckenwalde
 70. Stadt Ludwigsfelde
 71. Stadt Mittenwalde
 72. Stadt Nauen
 73. Stadt Neuruppin
 74. Stadt Oranienburg
 75. Stadt Premnitz
 76. Stadt Pritzwalk
 77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
 78. Stadt Sonnewalde
 79. Stadt Spremberg/Grodk
 80. Stadt Strausberg
 81. Stadt Teltow
 82. Stadt Velten
 83. Stadt Vetschau/Spreewald
 84. Stadt Werder (Havel)
 85. Stadt Werneuchen
 86. Stadt Wittenberge
 87. Stadt Wittstock/Dosse
 88. Stadt Zossen
 89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
 90. Verbandsgemeinde Liebenwerda
 91. Zweckverband Bauhof TKS."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke
Verbandsleitung

Jagdgenossenschaft
Nächst Neuendorf
Vorstand

Nächst Neuendorf, den 07.02.2024

Einladung

zur

Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Nächst Neuendorf



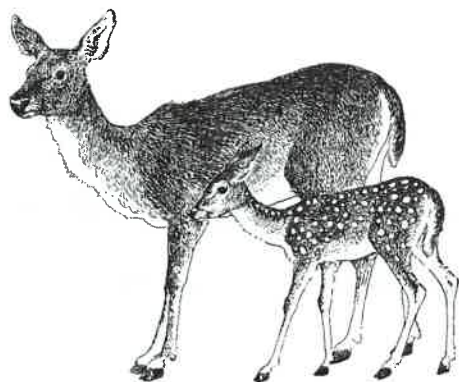
Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nächst Neuendorf angehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer Mitgliederversammlung

**am 12.03.2024, um 18:30 Uhr
in die Gaststätte Leon, Nächst Neuendorf, eingeladen.**

Ein Miteigentümer kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Jagdvorstandes
4. Finanzbericht Jagdjahr 2022/2023
5. Bericht des Jagdpächters zum Jagdjahr 2022/2023
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
7. Haushaltsplan und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
8. Informationen und Anfragen/ Verschiedenes



Der Vorstand
der Jagdgenossenschaft

Gez. J. Tragsdorf (Vorsitzender)

**Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Jagdvorstand**

Wünsdorf, den 08.02.2024

**Einladung
Zur Mitgliederversammlung
Der Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Am 05.04.2024 um 17:30 Uhr
Im Bürgerhaus Wünsdorf - Raum 115
15806 ZOSSEN OT Wünsdorf**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

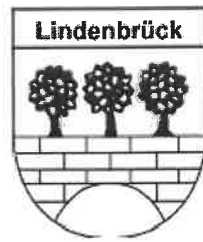
Tagesordnung

- 1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Abstimmung über die Tagesordnung**
- 3. Bericht des Vorstandes**
- 4. Kassenbericht**
- 5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2023 / 2024**
- 6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche des Jagdjahres 2019 / 2020**
- 7. Abstimmung über den HHP des Jagdjahres 2024 / 2025**
- 8. Entlastung der Kassiererin**
- 9. Entlastung des Vorstandes**
- 10. Abstimmung über Jahresendveranstaltung Jj 2024 / 2025**
- 11. Informationen zur Vorstandwahl**
- 12. Abstimmung über einen Wahlleiter**
- 13. Wahl des Vorstandes Jagdgenossenschaft Wünsdorf**
- 14. Wahl Kassierer und Kassenprüfer**
- 15. Bekanntmachung Wahlergebnisse**
- 16. Sonstiges**
- 17. Gemütliches Abendessen**

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zum Nachweis über den Grundbesitz ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen.

Der Jagdvorsteher gez. Wolfgang Sieloff



Jagdgenossenschaft Lindenbrück /Zesch Der Vorstand

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lindenbrück / Zesch

am Freitag, den 05. April 2024, um 19.00 Uhr

**im Forsthaus Zesch, Am Dorfplatz 11
15806 Zossen GT Zesch am See**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lindenbrück/ Zesch gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht aus den Pachtbezirken
5. Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2023/2024 und Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft und der Funktionsträger
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
8. Verjährung fälliger Auskehransprüche aus dem Jagdjahr 2021/2022
9. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024/2025

☞ Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Gez.
H.Kiwitt
Vorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneiche

Am 26.01.2024 fand die Genossenschaftsversammlung für das Pachtjahr 2022 / 2023 statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1. Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2022 – 2023 kann ausgezahlt werden.

Der Reinertrag der Jagdnutzung wurde aus dem Jagdjahr

2022 / 2023 mit 0,97€/ha

jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 BJagdG).

2 Vorstand

Für den Zeitraum 2024 – 2028 wurde ein neuer Vorstand gewählt.

Vorstandsmitglieder: K. Schulze
A. Ramin
N. Pundt
G. Kockert
C. Nowak


Karsten Schulze
Jagdvorsteher

Schöneiche, den 07.02.2024

Ende der Bekanntmachung

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Glienick/Werben

Auf der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Glienick/Werben am 18.01.2024 wurde die Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2021/2022 und des Geschäftsjahres 2022/2023 genehmigt, sowie Vorstand und Kassenführung entlastet.

Es wurde beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung des Geschäftsjahres 2021/2022 und des Geschäftsjahres 2022/2023 anteilig an die Mitglieder auszuzahlen. Die Auszahlungen erfolgen per Überweisung nach Vorlage der Datenschutzerklärung.

Es wurde ein neuer Vorstand und ein neuer Kassenprüfer gewählt.

Kontakt: kontakt@jagdgenossenschaft-glienick.de

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 die Verbandssatzung beschlossen, die am 22.12.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.